

Anordnung über die Planung, Erfassung und Abrechnung der Lehrlingsleistungen im berufspraktischen Unterricht.

Vom 23. Mai 1967

Zur Erhöhung der Effektivität in der Berufsausbildung ist eine exakte Planung, Erfassung und Abrechnung der Lehrlingsleistungen nach einheitlichen Grundsätzen erforderlich, die den Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung entspricht. Das trägt dazu bei, den Bildungs- und Erziehungsprozeß zu fördern und das Interesse an der Steigerung der ökonomischen Ergebnisse zu erhöhen. Im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe.

§ 2

Planung der Lehrlingsleistungen

(1) Die im berufspraktischen Unterricht zu erbringenden wertmäßigen Lehrlingsleistungen sind Bestandteil des Betriebsplanes. Sie sind im Rahmen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung zu planen.

(2) Grundlagen der Planung sind

- die verbindlichen Lehr- und die Durchlaufpläne für den berufspraktischen Unterricht
- die zur Verfügung stehenden Ausbildungszeiten
- das geplante differenzierte Leistungsvermögen der Lehrlinge in den einzelnen Ausbildungsabschnitten.

(3) Bei der Planung des Arbeitszeitfonds ist von der nominellen Arbeitszeit auszugehen. Von der nominellen Arbeitszeit sind für die Produktionsplanung u. a. abzusetzen:

- theoretischer Unterricht
- Vermittlung theoretischer Lehrstoffe innerhalb des berufspraktischen Unterrichts
- Exkursionen
- Tarifierurlaub
- geplanter Krankenstand
- Ernteeinsätze im Rahmen der Festlegungen des Ministerrates.

Die verbleibenden Ausbildungsstunden bilden die Basis für die Planung der Lehrlingsleistungen.

(4) Ausgehend vom Arbeitszeitfonds sind für jeden Beruf und jeden Ausbildungsabschnitt bzw. Ausbildungsmonat durch den Betrieb bzw. das zuständige

wirtschaftsleitende Organ entsprechend dem Leistungsvermögen der Lehrlinge differenzierte Festlegungen darüber zu treffen, in welchem prozentualen Verhältnis die zu erreichenden Lehrlingsleistungen zur Facharbeiternorm bzw. zu den Leistungskennziffern stehen müssen. Diese Prozentsätze sind für die Umrechnung der Lehrlingsstunden in Facharbeiterstunden anzuwenden. Die so ermittelten Facharbeiterstunden sind Bestandteil des Arbeitszeitfonds des Betriebes.

(5) Der Betrieb ist verpflichtet, diese Produktionskapazität auszulasten und der Ausbildungsstätte dem Lehrplan entsprechend Aufträge mit allen technologischen Unterlagen und mit dem erforderlichen Material zu übergeben bzw. die Lehrlinge in den Betriebsabteilungen lehrplan- und leistungsgerecht einzusetzen.

(6) Bei Übernahme von Produktionsabteilungen bzw. Produktionsabschnitten durch die Lehrlinge hat der Betrieb durch Delegation von Fachkadern — soweit erforderlich — zur Sicherung eines planmäßigen Produktionsablaufes beizutragen.

(7) Die wertmäßige Planung ist nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

a) **Einsatz in der materiellen Produktion mit direkt meßbaren individuellen bzw. kollektiven Leistungen**

Für direkt meßbare Leistungen in der materiellen Produktion sind die Lohnkosten zu planen, die entstehen würden, wenn ein Produktionsarbeiter die Arbeitsaufgabe durchführt, unabhängig davon, ob

- die Produktion in der Ausbildungsstätte erfolgt
- die Lehrlinge in den Abteilungen und Bereichen des Betriebes eingesetzt sind
- Produktionsabteilungen durch die Lehrlinge übernommen werden

b) **Einsatz in der materiellen Produktion ohne direkt meßbare Leistungen**

Ist die Planung der Lehrlingsleistungen auf der Grundlage direkt meßbarer Leistungen nicht möglich, ist der vorgesehene Durchschnittslohn zu planen, der der durchzuführenden Arbeitsaufgabe entspricht.

Für den Einsatz der Lehrlinge in den Produktionsabteilungen, in denen die Lehrlinge Facharbeitern zugeordnet sind, ist nur dann eine wertmäßige Planung vorzunehmen, wenn die Lehrlinge Leistungen vollbringen.

c) **Einsatz außerhalb der materiellen Produktion**

Für den Einsatz der Lehrlinge außerhalb der materiellen Produktion ist die Lohn- bzw. Gehaltsgruppe zu planen, die der durchzuführenden Arbeitsaufgabe entspricht.

(8) Auf der Grundlage der vorstehenden Festlegungen sind von den Betrieben in Abstimmung mit den wirtschaftsleitenden Organen Normative zu entwickeln, die Vergleiche gestatten und eine Basis für die Erarbeitung von Richtwerten bilden.